

per E-Mail

Wien, am 27. März 2020 Zl.520/270320/GK

An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!

Betreff: SARS-CoV-2 Maßnahmen Info Stand **27. März 2020** (Unterstützungen für Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich, anlässlich der heute (27.3.2020, 17:00 Uhr) startenden Antragsmöglichkeit für Zuschüsse aus dem Härtefallfonds und der spätestens ab Juni eintretenden budgetären Herausforderungen der Gemeinden wie folgt zu informieren:

Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft finden auf Bundesebene statt

Auf Bundesebene wurden bereits einige Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Krise besonders betroffenen kleinen, mittleren und großen Unternehmen in unserem Land gesetzt, weitere werden folgen.

Es darf daher einmal mehr darum gebeten werden, durch Information der Gemeinden über diese Förderungen und Unterstützungsprogramme darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden, die selbst in absehbarer Zeit (spätesten ab Juni, wenn die Ertragsanteile einbrechen) in budgetäre Engpässe geraten werden, in der Corona-Krise nicht in die Rolle der Rettungsankers für die Betriebe gedrängt werden – das können und sollen sie auch nicht leisten - sondern ihre lokalen Unternehmen an die passenden Stellen und Förderprogramme auf Bundesebene verweisen. Vergleichbares gilt für die Unterstützung von Privatpersonen, auch hier gibt es auch über das Arbeitslosengeld und die Sozialhilfe hinaus bereits familien- und sozialpolitische Maßnahmen, die die nötige Hilfestellung geben.

Die Gemeinden haben in dieser herausfordernden Zeit vielmehr die **Pflicht,** selbst handlungsfähig und finanziell liquide zu bleiben, damit sie auch weiterhin verlässlich ihre behördlichen wie auch ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur erfüllen können. Denn auch lange nach Ende der Gesundheitskrise werden die Gemeinden von einer massiven Budgetkrise betroffen sein.

Bei Anfragen und Förderansuchen seitens der Wirtschaftstreibenden, sollen die Gemeinden konsequent an die zuständigen Stellen auf Bundesebene verweisen. Falls es Ersuchen auf Erleichterung bei den eigenen Abgaben wie etwa der



Kommunalsteuer gibt, dann gilt es auch zu bedenken, dass Betriebe mit Liquiditätsproblemen in den meisten Fällen bereits Kurzarbeit angemeldet haben und daher ohnedies nur noch die meist auf 10% verringerte Netto-Arbeitszeit kommunalsteuerpflichtig ist.

Die Gemeinden sind daher aufgerufen, nur in absoluten Härtefällen und nur nach konkreter Einzelfallprüfung die Einbringung von Abgabenansprüchen zeitlich nach hinten zu verschieben (durch Stundung, Ratenvereinbarung oder vorübergehender Aussetzung der Einhebung fälliger Abgaben), gleiches gilt für privatrechtlich zustehende Entgelte (z.B. das Stunden von Mieten).

Bereits jetzt gibt es u.a. folgende Maßnahmen zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft:

<u>Härtefallfonds für Selbstständige (1 Mrd. EUR)</u>

Ab heute (27.3.2020, 17:00 Uhr) können über die Website der WKO (https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html) Anträge gestellt werden.

Anmerkung: Für Gemeinden oder deren ausgegliederte Einheiten ist keine Förderfähigkeit gegeben. Zu beachten ist ferner, dass - gemäß den Richtlinien – den Selbstständigen ein Zuschuss aus dem Härtefallfonds zu verwehren ist, falls sie aufgrund der Corona-Krise seitens einer Gebietskörperschaft Förderungen in Form von Barauszahlungen (Banküberweisungen) erhalten.

- In einem ersten Schritt (Soforthilfe) können nicht rückzahlbare Zuschüsse (gestaffelt nach Umsatz) zur Bestreitung der unmittelbaren Lebenshaltungskosen von Selbstständigen beantragt werden, die durch die Corona-Krise in eine akute finanzielle Notlage gekommen sind. Die Richtlinien gemäß <u>Härtefallfondsgesetz</u> auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes finden sich in der Beilage zu diesem Schreiben. Die Soforthilfe beträgt:
 - Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6.000 Euro p.a.:
 Zuschuss von 500 Euro
 - Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
 - o Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.
- Ein zweiter Schritt ein über drei Monate laufender Zuschuss, der sich dann nach der Höhe der Einkommenseinbuße richten wird - ist aktuell in Ausarbeitung.
- Antragsberechtigt sind ab 27.3.2020, 17:00 Uhr folgende Gruppen:
 - o Ein-Personen-Unternehmer
 - Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen

- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbstständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- o Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)
- Erst in einigen Tagen
 - o können auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie
 - NPOs (Non-Profit-Organisationen) Anträge stellen, da es für diese beiden Gruppen eigene Förderrichtlinien geben wird, die gerade in Ausarbeitung sind.

COVID-19-Kurzarbeit

Seit einigen Tagen können Betriebe auf der Website des Arbeitsmarktservice (AMS) Kurzarbeit beantragen und somit nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung in Österreich während der Corona-Krise leisten, sondern durch die Kurzarbeitsbeihilfe (gemäß Arbeitsmarktservicegesetz) wirtschaftliche Schwierigkeiten vermindern und das Knowhow ihrer Mitarbeiter im Betrieb behalten. Gemäß den Richtlinien (Fassung vom 25.3.2020) sind bis zu 90% des bisherigen (vor der Corona-Krise) Netto-Entgelts der Arbeitnehmer förderfähig für bis zu 6 Monate förderfähig.

Hinsichtlich weiterer Informationen zur Kurzarbeitsbeihilfe verweisen wir auf unser Schreiben vom 26. März 2020 (gestern).

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Durch die jüngste ASVG-Novelle wurde für die mit Betretungsverbot belegten und für die von Betriebsbeschränkungen oder Schließungen betroffenen Unternehmen der Rechtanspruch geschaffen, dass die SV-Beiträge (auch jene nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 verzugszinsenfrei zu stunden sind.

Von diesen behördlichen Maßnahmen nicht umfasste Unternehmen können eine Stundung oder Ratenzahlen beantragen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden können. Nähere Infos dazu finden sich auf der Website der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen.

Zahlungserleichterungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer

Unternehmen können via E-Mail oder Finanzonline Zahlungserleichterungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen (u.a. eine Herabsetzung der Vorauszahlungen oder auch Stundungen und Ratenzahlungen). Nähere Infos unter: https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär: Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Wolh and

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilage